



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 185

Inhalt: Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. S. 949.

(Nr. 6091) Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 19. Oktober 1917.

Auf Grund des Artikel III der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmaßnahmen 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) zur Sicherung der Volksernährung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird der Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 2. Mai und 2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387, 881) ergibt, unter der Überschrift „Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen“ sowie unter Streichung des § 16 nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes
von Baldow

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

§ 1

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch) sowie Hühner,

Reichs-Gesetzbl. 1917.

213

Ausgegeben zu Berlin den 23. Oktober 1917.